

Die MRVO 2024

Novellierung für die Qualitätsentwicklung an Hochschulen –
die Musterrechtsverordnung 2024

28. Januar 2025

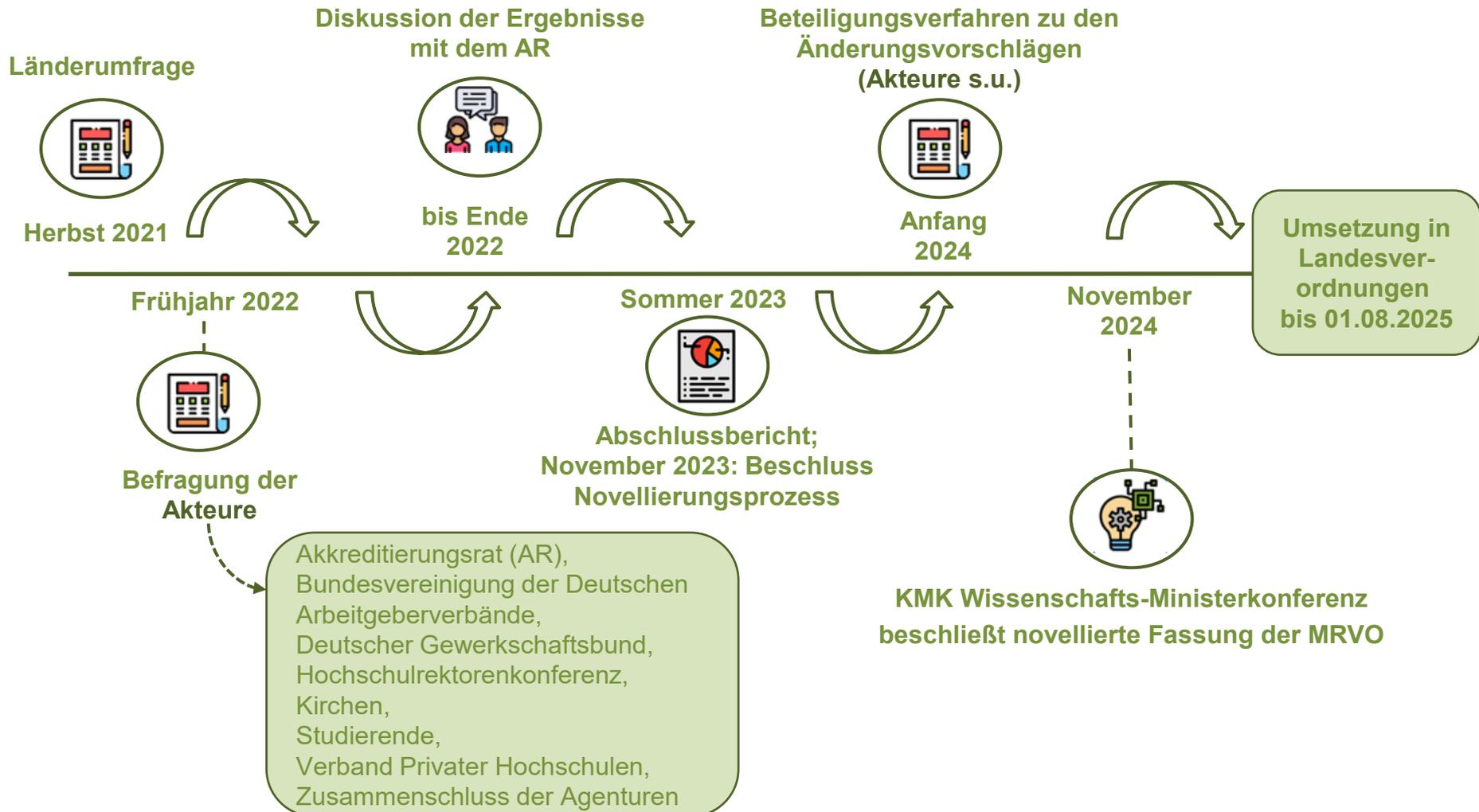
Der Evaluations- prozess

Fragestellung:

Wie haben sich die Zuständigkeiten
und Regelungen im Akkreditierungs-
system seit 2018 bewährt?



Vorgehen und Beteiligte



Ergebnisse der Evaluation

- 100 % Rücklauf
- Mehr als 550 Rückmeldungen zu konkreten Paragraphen, davon ca. 50 % Klarstellungsbedarf
- Jenseits der Paragraphen Verbesserungspotenziale auf Prozessebene, u.
 - a. Zusammenspiel von Hochschulen, Agenturen und Akkreditierungsrat

Aber: Kriterien sowie die Verfahrensregelungen der MRVO werden prinzipiell als geeignet eingeschätzt, um die Qualität von Studiengängen zu gewährleisten.

Ziele der MRVO-Änderungen

- **Verfahrenserleichterungen** (z. B. bei internationalen Kooperationen oder bei den Dokumentationspflichten)
- **Vereinfachung der Anwendung** der MRVO
- Erhöhung der **Konsistenz** und der **Klarheit** der Regelungen
- **Verringerung von Reibungsverlusten** auf der Prozess- und Verfahrensebene
- Beibehaltung und Ausweitung von **Freiräumen für die Hochschulen**

Wesentliche Änderungen



Fristverlängerungen: Schutz für Studierende, Entlastung für Hochschulen

Ziele:

Vermeidung von Akkreditierungslücken zum **Schutz der Absolventinnen und Absolventen. Entlastung der Hochschulen** in Ausnahmesituationen, die ganz oder teilweise außerhalb ihres Einflussbereichs liegen.

- **Automatische Fristverlängerung** für die Dauer des Verwaltungsverfahrens (fristgerechte Einreichung des Antrags beim Akkreditierungsrat bis zur Akkreditierungsentscheidung)
- Möglichkeit der **Fristverlängerungen** in der Programm- und Systemakkreditierung in **begründeten Ausnahmefällen**

Internationale Studiengänge: Akkreditierung erleichtern

Ziele:

Verfahrenserleichterungen durch vollständige Umsetzung des European Approachs. Klarstellung, **welche Kriterien** der MRVO nicht für Joint Programmes gelten.

- **Optional** können Hochschulen **Anerkennung von Akkreditierungsentscheidungen** nach European Approach beantragen
- **Weiterhin möglich:** Studiengänge mit Doppel- und Mehrfachabschlüssen auf Basis gegenseitiger Anerkennung von Studienleistungen bei einem geringeren Grad der Verzahnung

Systemakkreditierte Hochschulen: Verschlinkung der Veröffentlichungspflicht

Ziele:

Entlastung der systemakkreditierten Hochschulen bei gleichzeitiger **Transparenz für die Öffentlichkeit** zu relevanten Informationen über die Qualitätssicherung des Studienangebots.

- **Mindestens:** Eintragung der Daten zur (Re-)Akkreditierung in ELIAS (Stammdaten, Studiengangprofil, Akkreditierungszeitraum, etwaige Auflagen und deren Erfüllungsstatus, Gutachtende sowie Zusammenfassung der Qualitätsbewertung)
- **Optional:** z.B. Gutachten, Begründung der Akkreditierungsentscheidung, Beschreibung hochschulinternes QM-Verfahren

Prüfungssystem: Kompetenzorientierte Prüfungen stärken

Ziele: Schaffung didaktischer Freiheiten bezüglich der Umsetzung Prinzips des kompetenzorientierten Prüfens.

- **Aufhebung der quantitativen Begrenzung** (eine Prüfung pro Modul)
- **Stattdessen qualitatives Ziel:** adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation



Klarstellungen



Nicht alle Rückmeldungen wurden weiterverfolgt

Gründe:

Individuellen Missverständnissen des Verordnungstextes oder der Begründung der MRVO. Nach sorgfältiger Abwägung keine Verbesserung der Akkreditierungspraxis zu erwarten.

Beispiele:

- Geltungsbereich der Regelungen für **Kooperationen mit nicht-hochschulischen Einrichtungen**
- Arbeitsbelastung / ECTS bei **Intensivstudiengängen**

Kriterien und Verfahren: Was gilt für wen?

Ziele:

Klar zwischen Anforderungen an Programm- und Systemakkreditierungen unterscheiden, um **Verfahrenssicherheit** zu gewährleisten.

- **Abgrenzung** durch Ergänzung der Überschriften
- Klarstellung Anforderungen **Leitbilder**
- **Geltungszeiträume und Fristen** bei internen Akkreditierungen systemakkreditierter Hochschulen

Duale Studiengänge: Dreifachverzahnung der Lernorte

Ziele:

Klarstellung der Anforderungen sowohl für die Studiengangskonzeption durch die Hochschule als auch für die Akkreditierung. **Transparenz** für Studieninteressierte sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

- Systematische **inhaltliche, organisatorische und vertragliche** Verzahnung der Lernorte

Veröffentlichungspflichten: Transparenz erhöhen

Ziele:

Transparenz für Studieninteressierte und Studierende **in allen Phasen des Student-Life-Cycle**.

- Änderung aufgrund der **Anforderungen** der Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (**ESG**)
- **Betrifft:** Studienverlauf, Prüfungsanforderungen, Modulbeschreibungen, Zugangsvoraussetzungen und Nachteilsausgleichsregelungen

In-Kraft-Treten

Geplant:

Inkrafttreten der jeweiligen
Landesverordnungen: **01.08.2025**

Übergangsregelungen vorgesehen

20
25

Herzlichen Dank!

Dr. Imke Buß

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Annette Münch

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur